

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags- Fernsprecher: Nr. 2266.

No. 134.

Donnerstag, den 7. November.

1901.

Bekanntmachung

Über Abhaltung der Herbst-Controlversammlungen 1901.

Zur Teilnahme an den Herbst-Controlversammlungen werden benannt:

- die zur Disposition der Ertrag-Behörden Entlassenen,
- die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten,
- sämtliche Mannschaften der Reserve (mit Einschluß der Mannschaften der Reserve der Säckerklasse A aus den Jahresklassen 1889-1893),
- die Mannschaften der Land- und Seewehr 1. Aufgebots, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1899 in den aktiven Dienst getreten sind.

Die zeitig Ganz- und Halbinvaliden, sowie die dauernd Halbinvaliden und die nur Garnisondienstfähigen erscheinen mit ihren Jahresklassen.

Zur Reise Wiesbaden-Stadt

haben die Borgenannten zu erscheinen wie folgt:

Zu Wiesbaden

im Hofe der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstr.

- Sämtliche Mannschaften der Garde und der Provinzial-Infanterie und zwar: Jahrgang 1889 (Frühjahr-Einstellung) am Donnerstag, den 7. November 1901, Vorm. 9 Uhr,
- Jahrgang 1894 am Donnerstag, den 7. November 1901, Vorm. 9 Uhr,
- Jahrgang 1895 am Donnerstag, den 7. November 1901, Vorm. 11 Uhr,
- Jahrgang 1896 am Donnerstag, den 7. November 1901, Nachm. 3/4 Uhr,
- Jahrgang 1897 am Freitag, den 8. November 1901, Vorm. 9 Uhr,
- Jahrgang 1898 am Freitag, den 8. November 1901, Vorm. 11 Uhr,
- Jahrgang 1899, 1900, 1901 am Freitag, den 8. November 1901, Nachm. 3/4 Uhr.

II. Die gebienten Mannschaften und zwar: Marine, Jäger, Cavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Train (einschließlich Kranenträger), Sanitätspersonal, Veterinärpersonal und sonstige Mannschaften, Dekonomiehandwerker, Arbeitskolonnen u. s. w., wie folgt: Jahrgang 1889 (Frühjahr-Einstellung) am Samstag, den 9. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1894 und 1895 am Samstag, den 9. November 1901, Vorm. 9 Uhr, Jahrgang 1896 und 1897 am Samstag, den 9. November 1901, Vorm. 11 Uhr, Jahrgang 1898, 1899, 1900, 1901 am Samstag, den 9. November 1901, Nachm. 3/4 Uhr.

Auf dem Deckel jeden Militärpasses ist die Jahresklasse des Inhabers anzugeben.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

- Daß besondere Beorderung durch schriftlichen Befehl nicht erfolgt, sondern diese öffentliche Aufforderung der Beorderung gleich zu ersetzen ist.
- Daß jeder Controlpflichtige bestraft wird, welcher nicht erscheint.

Wer durch Krankheit oder durch sonstige besonders dringliche Verhältnisse am Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Gesuch seinem Bezirksfeldwebel baldmöglichst einzureichen. Die Entscheidung trifft das Bezirks-Commando. Wer fortbleibt, ohne daß ihm die Genehmigung seines Gesuchs zugegangen ist, macht sich straffbar.

- Daß Mannschaften bestraft werden, wenn sie zu einer andern als befohlenen Controlversammlung erscheinen.
- Daß es verboten ist, Schirme und Stöcke auf den Controlplatz mitzubringen.
- Daß jeder Mann seine Militärpapiere (Paß und Führungsgesuch) bei sich haben muß.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1901.

Königliches Bezirks-Commando.

Auszug

aus der Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen vom 17. Februar 1900.

§ 6. Durchreisende Fremde.

Durchreisende Fremde (Badegäste, Reisende u.), welche in Privathäusern für Entgelt oder unentgeltlich Wohnung nehmen, sind binnen 24 Stunden durch den Wohnunggeber bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden.

Gast- und Herbergswirthe haben täglich bis 11 Uhr Vormittags alle während des vorhergehenden Tages oder während der Nacht angekommenen bzw. abgereisten Fremden bei dem Bureau des Polizeireviers an- bzw. abzumelden. Die Meldung der Fremden geschieht schriftlich durch zwei Meldegettel, welche enthalten müssen: Vor- und Zuname, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort und Nationalität des Fremden.

Die Gast- und Herbergswirthe sind verpflichtet, ein Fremdenbuch nach dem Muster 4 zu halten, das für jeden Fremden alsbald nach seiner Ankunft zur Eintragung vorzulegen und auf die richtige und vollständige Ausfüllung der Rubriken zu achten. Vorliegendes wird hiermit wiederholt zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Der Polizei-Präsident. R. Brin v. Ratibor.

Entwurf zu einem Ortsstatut

für die obligatorische kaufmännische Fortbildungsschule in Wiesbaden.

Auf Grund der §§ 120, 142 und 150 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in der Fassung des Gesetzes betr. Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (R.-G.-Bl. S. 261 ff.) wird nach Anhörung beteiligter Handelstreibender und Angestellter mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung Nachstehendes festgesetzt:

§ 1.

Alle im Bezirk der Stadt Wiesbaden sich regelmäßig aufhaltenden Angestellten beiderlei Geschlechts in Wiesbadener Handelsgeschäften, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet, die hier selbst errichtete öffentliche kaufmännische Fortbildungsschule an den festgesetzten Tagen und Stunden zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Die Festlegung der Lehrfächer, der Tage und Stunden des Unterrichts erfolgt durch den Magistrat und wird in dem Organ für die amtlichen Bekanntmachungen des Magistrats zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 2.

Dauernd befreit von dieser Verpflichtung sind solche Angestellte, welche dem Schulvorstand den Nachweis führen, daß sie in allen Lehrfächern der kaufmännischen Fortbildungsschule diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, deren Aneignung das Ziel der Anstalt bildet. Diejenigen, welche nur in einzelnen Lehrfächern diese Kenntnisse nachweisen können, werden von dem Unterrichte in diesen befreit werden.

§ 3.

Angestellte, die über 18 Jahre alt sind, oder im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnen ohne darin ihre Beschäftigung zu haben, können, wenn der Platz ausreicht, auf ihr Ansuchen von dem Schulvorstande zur Teilnahme am Unterrichte zugelassen werden.

§ 4.

Für jede zum Besuche der Schule verpflichtete, in einem Handelsgeschäfte angestellte Person, ist der sie beschäftigende Handelstreibende, sofern er im Bezirk der Stadt Wiesbaden wohnt oder sein Gewerbe betreibt, verpflichtet, unbeschadet seines Ertragsanspruches an die Eltern oder den Vormund des Schülers (der Schülerin) einen Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Schule von halbjährlich 20 Mk. oder 10 Mk. im Voraus an die Kasse der kaufmännischen Fortbildungsschule zu leisten, je nachdem der Schüler (die Schülerin) an dem fremdsprachlichen Unterrichte teilnimmt oder nicht. Freiwillig die Schule Besuchende haben denselben Beitrag als Schulgeld zu zahlen. Bei nachgewiesener Dürftigkeit des zahlungspflichtigen Handelstreibenden, des freiwilligen Schülers (der Schülerin) und deren Eltern kann das Schulgeld auf Antrag vom Schulvorstande ermäßigt oder erlassen werden. Endgiltig das Arbeitsverhältnis innerhalb 4 Wochen, so wird kein Schulgeld erhoben.

§ 5.

Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines geordneten Verhaltens der Schüler (Schülerinnen) werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten, sowie die freiwilligen Schüler (Schülerinnen) müssen den Anforderungen des Schulvorstandes Folge leisten, insbesondere sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen dieselben ohne Erlaubnis des Schulvorstandes, oder eine nach dessen Ermessen genügende Entschuldigung weder ganz noch zum Teil veräumen.

2. Sie müssen die für die Stunden vorgeschriebenen Vermittel in ordentlich gehaltenem Zustande in den Unterricht mitbringen.

3. Sie haben ihren Lehrern und Lehrerinnen stets mit der schuldigen Achtung und Ehrerbietung zu begegnen.

4. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören, noch die Schulgeräte und Lehrmittel verderben oder beschädigen.

5. Sie haben sich auf dem Wege zur und von der Schule gefasst zu benehmen und jedes Unwegs und Lärmens zu enthalten.

6. Sie haben die Bestimmungen der für die kaufmännische Fortbildungsschule erlassenen Schulordnung zu befolgen.

Zwischenhandlungen werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, sofern nicht nach gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 6.

Eltern und Vormünder dürfen ihre zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne und Töchter oder Mündel nicht davon abhalten, müssen ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit gewähren.

§ 7.

Die Handelstreibenden haben die von ihnen beschäftigten, nach vorstehenden Bestimmungen schulpflichtigen Angestellten spätestens am 6. Tage nach deren Annahme zum Eintritt in die Fortbildungsschule bei dem Magistrat anzumelden und spätestens am 3. Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Magistrat wieder abzumelden. Sie haben die zum Besuche der Fortbildungsschule

Verpflichteten so zeitig von der Arbeit zu entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, ungestört im Unterrichte erscheinen können.

§ 8.

Die Handelstreibenden haben den von ihnen beschäftigten Angestellten, die durch Krankheit am Besuche des Unterrichts gehindert waren, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß Angestellte aus dringenden Gründen vom Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werden, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule so zeitig zu beantragen, daß dieser nötigenfalls die Entscheidung des Schulvorstandes einholen kann.

§ 9.

Eltern und Vormünder, die dem § 6 entgegenstehen, und Handelstreibende, welche die im § 7 vorgeschriebenen An- und Abmeldungen überhaupt nicht oder nicht rechtzeitig machen, oder die von ihnen beschäftigten Angestellten veranlassen, den Unterricht ohne Erlaubnis ganz oder zum Teil zu versäumen oder ihnen die im § 8 vorgeschriebene Bescheinigung dann nicht mitzugeben, wenn die Schulpflichtigen krankheitshalber die Schule versäumt haben, werden nach § 150 No. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 (Reichs-Gesetzblatt Seite 287) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Der vorstehende Entwurf wird gemäß § 13 Abs. 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 7. August 1897 zur öffentlichen Kenntnis in der Stadtgemeinde gebracht. Jedem Bürger steht es frei, innerhalb der nächsten zwei Wochen, vom Tage nach der Veröffentlichung gerechnet, bei uns Einwendungen zu erheben.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1901.

Der Magistrat. von Jell.

Bekanntmachung

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbebetreibenden werden zur Vermeidung von Versehen gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeverordnungs vom 24. Juni 1891 und der dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1895, Abschnitt VI, Artikel 25, ein Jeder, welcher hier den Betrieb eines bestehenden Gewerbes anfängt, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige davon zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhaus, Zimmer No. 5, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt, b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeverordnungs in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

Das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung mit dem Herrn Vorsitzenden der für die Veranlagung unabhängigen Steuerklassen der Gewerbeverordnungs 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 83 des Gewerbeverordnungs fortzuentrichten.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung. Hef.

Beschädigungen

öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.

§ 56 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt hierüber Folgendes:

1. In den öffentlichen innerhalb der Stadt belegenen Promenaden, in den Parks und Gartenanlagen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, Zweige, Blätter, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogel-nester auszunehmen und zu zerstören, in den vorhandenen Weibern zu haken oder Enten und Schwäne zu jagen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Anlagen zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzulassen.

2. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen mitgenommen werden, dürfen nicht frei umherlaufen sondern sind an einer kurzen Leine zu führen.

3. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen, werden eingezogen und sofern der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, oder eine Auslösung der Hunde gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes binnen drei Tagen nicht erfolgt, als herrenlos getötet.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Dienstmoten oder Personen in unzulässiger Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen angelegten Ruhebänke, welche die Verwaltung „Körperverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, untersagt.

Bekanntmachung.

Die Herren Stadtverordneten werden auf Freitag, den 8. November l. J., Nachmittags 4 Uhr, in den Bürger-saal des Rathhauses zur Sitzung ergeblich eingeladen.

Tagesordnung:

- Verkauf einer städtischen Grundfläche an der Schützenstraße.
- Nachbewilligung für die Beschickung der Düsseldorf-er Gewerbeausstellung.
- Vertrag mit dem Oberhofmarschall-Kmt wegen der Umgestaltung des Bäderbrunnens und Einführung von Thermalwasser in das königliche Schloß.
- Errichtung einer Unterkunftsstube für die Jugendspiele unter den Eichen.
- Umgestaltung des Schloßplatzes.
- Fluchlinienplan für den District „Weintreb“.
- Wahl von Beisitzern und Stellvertretern für die Stadtverordnetenwahlen.
- Anrechnung der auswärtigen Dienstzeit eines städtischen Beamten.

Wiesbaden, den 4. November 1901

Der Vorsitzende der Stadtverordneten-Versammlung.

Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder.

Die vor Jahren nach dem Vorbilde anderer Städte auf Anregung eines Menschenfreundes zum ersten Male eingeführte Verabreichung warmen Frühstücks an arme Schulkinder erfreute sich seit der Zustimmung und werksamen Unterstützung weiter Kreise der hiesigen Bürgerschaft. Wir hoffen daher, daß der erprobte Wohlthätigkeitssinn unserer Mitbürger sich auch in diesem Winter bewähren wird, indem sie uns die Mittel zuschießen lassen, welche uns in den Stand setzen, jenen armen Kindern, welche zu Hause Morgens, ehe sie in die Schule gehen, nur ein Stück trockenes Brod, ja mitunter nicht einmal dies erhalten, in der Schule einen Teller Hafersuppe und Brod geben lassen zu können.

Im vorigen Jahre konnten durchschnittlich täglich 500 von den Herren Rectoren ausgesuchte Kinder während der kältesten Zeit des Winters gespeist werden. Die Zahl der ausgegebenen Portionen betrug nahezu 7,000.

Wer einmal gesehen hat, wie die warme Suppe den armen Kindern schmeckt und von den Lehrern und Lehrern gehört hat, weiß, wie gütlicher Erfolg für Körper und Geist erzielt wird, ist gewiß gerne bereit, ein kleines Opfer für den guten Zweck zu bringen.

Wir haben daher das Vertrauen, daß wir durch milde Gaben — auch die kleinste wird dankbar entgegengenommen — in die Lage gesetzt werden; auch in diesem Jahre dem Bedürfnis zu genügen. Ueber die eingegangenen Beträge wird öffentlich quittirt werden.

Gaben nehmen entgegen die Mitglieder des Armen-Deputations:

Herr Stadtrat Justizrath Dr. Bergas, Lüssenstraße 20,

Herr Stadtverordneter Dr. med. Günz, Al. Burgstraße 9,

Herr Stadtverordneter Knefel, Nerostraße 18,

Herr Stadtverordneter Krefel, Dohdestraße 23,

Herr Stadtverordneter Löw, Weberstraße 48,

Herr Bezirksvorsteher Margerie, Kaiser-Friedrich-Ring 106,

Herr Bezirksvorsteher Jacobi, Bertramstraße 4,

Herr Bezirksvorsteher Jollinger, Schwalbacherstraße 25,

Herr Bezirksvorsteher Berger, Mauerstraße 21,

Herr Bezirksvorsteher Rumpf, Sohlstraße 18,

Herr Bezirksvorsteher G. Wähler, Feldstraße 22,

Herr Bezirksvorsteher St. Hoffmann, Philippsbergstraße 43,

Herr Bezirksvorsteher Diehl, Emserstraße 78,

sowie das städtische Armenbureau, Rathhaus Zimmer No. 12, und der Botenmeister, Rathhaus Zimmer 19.

Ferner haben sich zur Entgegennahme von Gaben gütlich bereit erklärt:

Herr Kaufmann Hoflieferant August Engel, Hauptgeschäft: Taunusstraße 14, Zweiggeschäft: Wilhelmstraße 2,

Herr Kaufmann Emil Dees jr., Inhaber der Firma Carl Ader Nachf., Gr. Burgstr. 16,

Herr Kaufmann H. Mollath, Nibelstraße 14,

Herr Kaufmann G. Schenk, Inhaber der Firma G. Koch, Gde. Nibelstraße und Kirchstraße,

Herr Kaufmann W. Luderjagt, Langgasse 30,

Wiesbaden, den 18. Oktober 1901.

Ramens der städt. Armen-Deputation:

Rangold, Beigeordneter.

Bekanntmachung.

Die Benutzung der Trauerhalle auf dem alten Friedhof, sowie deren Heizung wird bei allen Trauerfeierlichkeiten, welche in der Halle stattfinden unentgeltlich gewährt.

Wiesbaden, den 7. Oktober 1901.

Der Magistrat. In Vert.: Körner.

Nachstehende Polizei-Verordnung wird wiederholt zur Kenntnis gebracht:

Polizei-Verordnung.

§ 1. Die Benutzung der Feldwege mit Lastfuhrwerken zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken ist verboten. Der Magistrat kann jedoch die Benutzung gegen Entrichtung eines von ihm festzusetzenden Beitrags zur Unterhaltung der Feldwege, sowie zur Erfüllung weiterer Bedingungen gestatten, insbesondere gegen die Bedingung der Befestigung des Feldwegs und bei schmalen (einspurigen) Wegen, der Erdbreiterung auf 6 Meter.

Vor der Benutzung ist schriftliche Erlaubnis des Magistrats einzuholen. Dasselbe gilt nur bis zum Schluss des Kalenderjahres und ist dann zu erneuern.

Für Ausnahmefälle kann der Beitrag ermäßigt oder erlassen und von der Erfüllung weiterer Bedingungen abgesehen werden, unbeschadet der Haftbarkeit für den Schadenfall beim Ueberfahren fremden Eigentums.

§ 17. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, im Nichtbeitragsfalle mit untzprechender Haft bestraft.

Der Oberbürgermeister.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindebeschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderats vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Bemerkten zur Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Kühen, Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbmäßig, als das nicht gewerbmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmeweise kann nur den Bewohnern entlegener Gehöfte, z. B. Adamshaler Hof, Fajourie, Wette u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderat gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Sag 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Verdruch, Lähmung, schwere Erkrankung zum Tode unheilbar geworden und der Transport zu Wagen unannehmbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Thierarzt die Notwendigkeit einer sofortigen Abschaltung bescheinigt, in dem Gehöft getödtet und die Ausschaltung vorgenommen werden. Von der erfolgten Schlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Notwendigkeit der sofortigen Abschaltung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Jnspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Geweide muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen sachverständigen Vertreters aufgehoben werden, welcher nach festgelegter Besichtigung über die Benwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthause stattgefunden hätte.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizeiverordnung vom 12. März 1884, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinschächle daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt am 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (eigl. Judschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Judschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 4. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadteingemarkung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh unterlagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handelsleute auch unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 5. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, steht es Jedem frei, das auf dem Markt angetriebene Vieh dorten ferner feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtwiebes zum Verkauf oder Kauf in die Stadt zu verbringen.

§ 6. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist unterlagt solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 9. Auf dem Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (cf. § 17 des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 11. Sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen bewirkt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mk. und im Falle des Unvermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Der Magistrat.

Staats- und Gemeindesteuer.

Die Erhebung der Steuern und sonstigen Abgaben für Oktober, November und Dezember, 3. Rate, erfolgt vom 15. Oktober an nach dem auf dem Steuerzettel angegebenen Hebelplan. Die Beiträge sind nach den Anfangsbuchstaben der Straßen wie folgt festgelegt:

S T U V am 5., 6. und 7. November. W Y Z und außerhalb des Stadterings 8., 9. und 10. November.

Es liegt im Interesse der Steuerzahler, daß sie die vorgeschriebenen Beschlüsse befolgen, nur dann ist rasche Beförderung möglich.

Das Geld, besonders die Pfennige, ist genau abzuwägen, damit Wechseln an der Kasse vermieden wird.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir die von den städtischen Vertretungen genehmigte Gebühren-Ordnung nebst Tarif zur öffentlichen Kenntnis.

Wiesbaden, den 20. Juli 1901. Der Magistrat. v. Weß.

Gebühren-Ordnung.

betr. die Erhebung von Wegegeldern, von Gebühren für die Benutzung der Lagerräume und der Verkaufslage des Marktfleckers.

§ 1. Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 14. Juni 1901 werden nachfolgende ortstatutarische Bestimmungen erlassen.

§ 2. Die obengenannten Gebühren werden nach dem anliegenden Tarif erhoben; sie sind im Voraus zu zahlen.

§ 3. Wegen der Heranziehung zu den Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die in § 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung werden mit Geldstrafen von 1 bis 30 Mk. belegt.

§ 5. Die Strafen werden vom Magistrat festgesetzt und unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 6. Die Gebührenordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Gebühren-Tarif.

Es werden erhoben:

- A. Wegegelder (einschl. Wegegeld): 1. für Butter in Einzelmengen bis 5 Kg. 3 Pf. über 5 Kg. für jede weitere 5 Kg. oder Bruchtheile davon 3 " 2. für Kartoffeln in Einzelmengen bis zu 50 Kg. über 50 Kg. für jede weitere 50 Kg. oder Bruchtheile davon 3 " 3. für alle sonstigen Waaren in Einzelmengen bis zu 25 Kg. über 25 Kg. für jede weitere 25 Kg. oder Bruchtheile davon 3 " B. Kellergebühren (einschl. Beleuchtung zu den festgelegten Betriebsstunden): 1. für Abtheilungen von ungefähr 4 qm Bodenfläche: a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 6 Mk. b) bei Vergebung für 1 Jahr 60 " c) 1 Woche oder weniger 2 " 2. für Abtheilungen von ungefähr 8 qm Bodenfläche: a) bei Vergebung für 1 Monat oder weniger 10 Mk. b) bei Vergebung für 1 Jahr 100 " c) 1 Woche oder weniger 3 Mk. 50 Pf. 3. für größere Kellerräume für je 1 qm und 1 Monat 1 Mk. zum mindesten jedoch 10 Mk. Bei längerer Pachtdauer bleiben besondere Vereinbarungen vorbehalten. C. Für die Benutzung des Verkaufslages im Marktfleck: Für je einen Hub 5 Pf.

Bekanntmachung.

Den Inhabern dieser Handwerksbetriebe werden in den nächsten Tagen Anforderungen über die für das laufende Rechnungsjahr zu zahlenden Beiträge zur Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Wiesbaden zugehen. Zur Erhebung gelangen 7% des veranlagten Gewerbesteuerbetrages und bei steuerfreien Betrieben eines fixierten Steuerbetrages von 4 Mark.

Wiesbaden, den 31. Oktober 1901. Der Magistrat. - Steuerverwaltung. Geh.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß auf Grund des § 6 des Straßenbau-statuts vom 19. Januar 1882 durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung für das Rechnungsjahr 1901/1902 für die Planung, die Pflasterung oder sonstige Befestigung der Straßenbänne, für die Trottoiranlagen und Straßenrinnen die nachstehenden Einheitspreise festgesetzt worden sind:

- 1. Für 1 qm Granit-Fahrbahn-pflaster mit Befugendichtung auf Gehfuß 21.00 Mk. 2. Für 1 qm desgl. ohne Befugendichtung auf Gehfuß 20.20 " 3. Für 1 qm desgl. mit Befugendichtung und ohne Gehfuß 18.70 " 4. Für 1 qm desgl. ohne Befugendichtung und ohne Gehfuß 17.90 " 5. Für 1 qm Basalt- od. Melaphyr-Fahrbahn-pflaster mit Befugendichtung auf Gehfuß 15.80 " 6. Für 1 qm desgl. ohne Befugendichtung auf Gehfuß 14.90 " 7. Für 1 qm desgl. mit Befugendichtung und ohne Gehfuß 13.40 " 8. Für 1 qm desgl. ohne Befugendichtung und ohne Gehfuß 12.50 " 9. Für 1 qm Einfaß-Übergang oder Rinnenpflaster 12.20 " 10. Für 1 qm Trottoirpflaster (Melaphyr oder Basalt) 8.70 " 11. Für 1 qm Asphalt-, Cement- oder Steingrottoir 10.40 " 12. Für 1 lfd. m Bordsteineinfassung aus Basaltlava auf Beton 9.30 " 13. Für 1 lfd. m Bordsteineinfassung aus Granit auf Beton 10.20 " 14. Für 1 qm Chaustrirung 4.10 " 15. Für 1 qm profilirte Fahrbahn-pflasterung 3.90 " 16. Für 1 qm Fahrbahnregulirung 2.05 " 17. Herstellung der Straßenrinnen-Einlässe pro Frontmeter 5.50 " 18. Für Ausführungen von Erdbarbeiten im Auftrag und Abtrag 3% Zölle und 10% Zuschlag. 19. Für 1 lfd. m Baumplanzung (zweireihig) 5.00 Mk. 20. Für 1 lfd. m Baumplanzung (einsreihig) 2.50 " 21. Für 1 lfd. m Beleuchtungs-Einrichtung 2.00 " Bei der Einziehung von derartigen Kosten finden die vorhergehenden Preise Anwendung. Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

Bekanntmachung.

Anmeldungen zur Reinigung der Sand- und Fettsäuren in den Privat-Grundstücken sind schriftlich oder mündlich an die Abtheilung für Sanalisationswesen unseres Stadtbaumeisters, Rathaus, Zimmer No. 57, zu richten.

Die Reinigung der auf Straßengebieten befindlichen Sandfänge von Regen- und Rinnen-Fallröhren geschieht gemäß § 5 des Canal-Ortsstatuts vom 11. April 1891 obligatorisch auf Kosten der Hauseigentümer.

Für das Rechnungsjahr 1901 bleibt der feitherige, nachfolgend abgedruckte Kostentarif bestehen. Hierzu wird bemerkt, daß bei monatlich zweimaliger Reinigung der Sinkstoffbehälter eines Hausgrundstücks die einfachen Tariffätze, bei monatlich viermaliger Reinigung die zweifachen und bei monatlich achtmaliger Reinigung die vierfachen Tariffätze zur Berechnung kommen. Diesem Kostentarif sind die neu festgesetzten Einheitspreise für die von der Stadtgemeinde übernommene Reinigung und Delbehandlung der in Privatgrundstücken bestehenden sogenannten Cel-Pissoirs beigefügt.

Der Magistrat. In Vertr.: Frobenius.

A. Kosten-Tarif der Sinkkasten-Reinigung.

Auf die Dauer eines Jahres berechnet.

- 1. Gemauerte Sinkkasten ohne Eimer 2.70 2. Sinkkasten mit freistehendem Eimer 1.40 3. Sinkkasten mit hängendem Eimer 1.50 4. Keller-Sinkkasten a) gemauerte, ohne Eimer 3.20 b) von Thon oder Eisen, mit Eimer 2.80 5. Regenrohr-Sandfänge a) zu ebener Erde 90 " b) unter Terrain 1.- 6. Gemauerte Fettsäuge 2.70 7. Gewöhnliche Fettsäuge (Eisen u. Thon 1.80 8. Wassererschlässe (Zugspibbons) 1.40 9. Bissrohr-Sinkkasten, sowie sonstige stinkende Abwänge enthaltende Wassererschlässe 2.80

NB. Außergewöhnliche Fälle und Verhältnisse unterliegen besonderer Bestimmung der Einheitspreise durch das Stadtbaumeister, nach den gleichen bei Aufstellung dieses Tarifs maßgebend gewesen Grundlagen.

(So ist z. B. der Mindestbetrag, zu welchem die Stadt eine Reinigung übernimmt, 3 Mk., d. h. für Hofrauten mit nur einzelnen Objecten, deren Reinigung nach tarifmäßiger Berechnung zusammen weniger als 3 Mk. ausmachen, ist der Mindestbetrag von 3 Mk. zu entrichten.)

Nach Pos. 4 werden alle in Sou terrain-Räumlichkeiten, sowie unter Hof-Oberfläche, bezw. auf Treppen - Podesten befindlichen Sinkkasten oder Fettsäuge berechnet.

Unter den vorstehenden Beträgen ist nur die regelmäßige Reinigung der betr. Sand- und Fettsäuge von Schmutz, Sand und Fett verstanden.

B. Kosten-Tarif für die regelmäßige Reinigung und Delbehandlung von in Privatgrundstücken bestehenden sogen. Cel-Pissoirs.

- 1. Bei wöchentlich einmaliger Reinigung pro Stand und Jahr 3 Mk. 50 Pf. 2. Desgleichen bei wöchentlich zweimaliger Reinigung 7 " 3. Desgleichen bei wöchentlich viermaliger Reinigung in den Sommermonaten April bis September einschl. und einmaliger Reinigung in den übrigen Monaten des Jahres 5 " 25 "

Bekanntmachung.

Die auf der städtischen Gasanstalt gewonnenen Gases werden vom 1. Oktober ab in den nachstehenden Sortirungen und zu den beigefügten Preisen zum Verkauf gestellt:

- 1. Sorte: Geseibte Ruh-Gases zum Preise von Mk. 2.50 2. Sorte: Geseibte Städ-Gases zum Preise von Mk. 2.20 3. Sorte: Geseibte Klein-Gases zum Preise von Mk. 2.30

für je 100 kg ab Gasfabrik.

Auf Wunsch der Abnehmer werden die Gases nach den Häusern und Lagerplätzen gefahren und in geeigneten Fällen für jede Menge bis zu 500 kg nachliegender Vergütung zu leisten: in der ersten Zone Mk. 1.-, in der zweiten Zone Mk. 1.25, in der dritten Zone Mk. 1.50.

Die Gases können sowohl in offenen Wagensladungen, als auch ohne Breisauflage in Säden bezogen werden, in weid' letzterem Falle die Gases bis auf die Lagerplätze befördert werden, vorausgesetzt, daß diese Lagerplätze nicht zu weit entfernt sind und bequem erreicht werden können.

Bestellungen werden in keinem Falle auf der Gasanstalt und auch nicht brieflich, sondern ausschließlich in dem Verwaltungsgebäude, Marktstraße 16, Zimmer No. 1a, vor- und Nachmittags während der üblichen Dienststunden gegen Baarzahlung entgegengenommen, woselbst auch jede weitere gewünschte Auskunft, insbesondere auch über Vorrath und Zeit der Lieferung erteilt wird.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1901. Der Director der städt. Wasser-, Gas- u. Elektr. Werke. Rudolph.

Bauplätze.

Freitag, den 3. November d. J., Vormittags 10 Uhr, werden im Rentamtsbüreau, Herrngartenstraße 7, dabei, die zu Clarenthal belegenden Bauplätze:

- Lagerb.-No. 8374b = 5 a 83 qm groß, 8374c = 4 a 38 qm öffentlich versteigert. F 255

Wiesbaden, 4. November 1901. Königl. Domänen-Rentamt.

Porto-Taxe für das Deutsche Reich und im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn.

Briefe a) Ortsverkehr*) frankirt bis 250 g 5 Pf., unfrankirt 10 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn frankirt bis 20 g 10 Pf., über 20 g bis 250 g 20 Pf., unfrankirt bis 20 g 20 Pf., über 20 g bis 250 g 30 Pf. Postkarten a) Ortsverkehr*) einfache 3 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg und Oesterreich-Ungarn einfache 5 Pf., unfrankirt 10 Pf., mit Antwort 10 Pf.

Drucksachen a) Ortsverkehr*) bis 50 g 2 Pf., über 50-100 g 3 Pf., über 100-250 g 5 Pf., über 250-500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn bis 50 g 3 Pf., über 50-100 g 5 Pf., über 100-250 g 10 Pf., über 250-500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf. Waarenproben a) Ortsverkehr*) bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 350 g 10 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern, Württemberg u. Oesterreich-Ungarn bis 250 g 10 Pf., über 250-350 g 20 Pf.

Geschäftspapiere a) Ortsverkehr*) bis 250 g 5 Pf., über 250 bis 500 g 10 Pf., über 500 g bis 1 kg 15 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg (nach Oesterreich-Ungarn nicht zulässig) bis 250 g 10 Pf., über 250-500 g 20 Pf., über 500 g bis 1 kg 30 Pf. Zusammen-paßen von Drucksachen, Waarenproben und Geschäftspapieren zulässig bis zum Gewicht von 1 kg. Taxe wie für Geschäftspapiere. (Nach Oesterreich-Ungarn nur bis 350 g zulässig. Taxe wie für Waarenproben.)

Einschreibgebühr 20 Pf., Rückscheingebühr 20 Pf. Postanweisungen a) Deutschland bis 5 Mk. 10 Pf., über 5 bis 100 Mk. 20 Pf., über 100 bis 200 Mk. 30 Pf., über 200-400 Mk. 40 Pf., über 400-600 Mk. 50 Pf., über 600-800 Mk. 60 Pf., b) Oesterreich-Ungarn 10 Pf. für je 20 Mk. (mindestens 20 Pf.), Restbetrag der Postanweisung 800 Mk.

Für Nachnahmeforderungen kommen neben dem Porto für die betr. Sendung im inneren deutschen Verkehre folgende Gebühren zur Erhebung: 1) Vor-zugengebühr von 10 Pf. 2) Die Gebühren für Ueber-mittlung des eingezog. Betrages an den Abnehmer. Restbetrag e. Remis. 800 Mk. Nach Oesterreich: das Postporto, außerdem eine Nachnahmefebühr von 1 Pf. pro Mk., mindestens 10 Pf.

Das Porto für Pakete beträgt auf Entfernungen (in geogr. Meilen):

Table with 6 columns: Packete im Gewichte, bis 10, über 10-20, über 20-50, über 50-100, über 100-150, über 150. Rows show postal rates for different weight categories.

b. 5 kg einsch. 25, 50, 75, 100, 125, 150, 175, 200, 225, 250, 275, 300, 325, 350, 375, 400, 425, 450, 475, 500, 525, 550, 575, 600, 625, 650, 675, 700, 725, 750, 775, 800, 825, 850, 875, 900, 925, 950, 975, 1000. f. jed. meit. kg 5 " 10 " 20 " 30 " 40 " 50 " 60 " 70 " 80 " 90 " 100 "

Werthsendungen. Versicherungsgebühr für je 300 Mk. 5 Pf., mindestens aber 10 Pf., außerdem Postporto wie vorstehend, bei Briefen bis zur Entfernung von 10 geographischen Meilen 20 Pf., auf größere Entfernungen 40 Pf. Porto. Gildesetzung für Briefe, Postkarten, Drucksachen u. 25 Pf., für Pakete bis 5 Kilo 40 Pf.

Postanträge (bis 800 Mark) 30 Pf. Bei Ueber-sendung der eingezogenen Beträge kommt die Post-anweisungengebühr noch in Wang.

Nach den übrigen zum Weltpostverein gehörigen Ländern beträgt das Porto:

Briefe frankirt 20 Pf. für je 15 g (ohne Antwort 10 Pf.) unfrankirt 40 Pf. (Postkarte nicht). Postkarten (einfache) 10 Pf., unfrankirt 20 Pf., mit Antwort 30 Pf.

Drucksachen, Geschäftspapiere, Waaren-proben 5 Pf. für je 50 g, mindestens jedoch für Geschäftspapiere 20 Pf., für Waarenproben 10 Pf. Meißgewicht der Drucksachen u. Geschäftspapiere 2 kg, der Waarenproben 350 g.

Einschreibgeb. 20 Pf.; Rückscheingeb. 20 Pf. Pakete bis zu 5 kg nach Dänemark, Belgien, Niederlande, Schwed., Frankreich 80 Pf., Ostasien 1 Mk. 40 Pf., Pakete bis zum Gewicht von 3 kg nach Spanien 1 Mk. 40 Pf., nach Portugal 1 Mk. 80 Pf.

*) Die Taxen für den Ortsverkehr gelten auch für den Verkehr mit folgenden Nachbarorten: Biedrich, Bierstadt, Dogheim, Oestloch, Kloppenheim, Raurob, Rambach und Sonnenberg.

Rheindampfschiffahrt.

Kölnische und Disseldorfer Gesellschaft. Abfahrten von Biebrich: Morgens 10.20 bis Köln; 11.30 (Güterschiff) bis Coblenz. - Billets u. Auskunft in Wiesbaden bei dem Agent W. Bickel, Langgasse 20. Telephon 2364. F 307

Dampfer-Fahrten.

Norddeutscher Lloyd in Bremen. (Hauptagent für Wiesbaden: J. Chr. Glücklich, Wilhelmstrasse 50.) F 309

Letzte Nachrichten über die Bewegungen des Dampfer der Newyork- und Baltimore-Linien: S.-D. „Hohenzollern“ nach Newyork, 3. Nov. 5 Uhr Nm. von Gibraltar. S.-D. „Aller“ nach Genua, 2. Nov. 12 Uhr Mittags von Newyork, S.-D. „Kronpr. Wilhelm“ nach Bremen, 4. Nov. 11 Uhr Vm. von Cherbourg. D. „Oldenburg“ n. Bremen, 4. Nov. 3 Uhr Vm. Dover passirt. D. „Königin Luise“ nach Bremen, 3. Nov. 8 Uhr Nm. in Bremerhaven. D. „H. H. Meier“ nach Newyork, 4. Nov. 11 Uhr Vm. Lizard passirt. - Brasil- und La Plata-Linien: D. „Trier“ nach Antwerpen, Bremen, 4. Nov. Dungeness passirt. D. „Coblenz“ nach Brasilien, 1. Nov. v. Funchal. D. „Halle“ nach La Plata, 3. Nov. von Vigo. D. „Roland“ n. Brasilien, 3. Nov. in Antwerpen. - Ost-Asien- u. Australien-Linien: D. „Pruessen“ nach Bremen, 3. Nov. von Genua. D. „Kiautschou“ (Hamb.-Amerika-Linie) nach Hamburg, 3. Nov. in Kobe. D. „Bayern“ nach Ost-Asien, 3. Nov. in Shanghai. D. „Stuttgart“ nach Ost-Asien, 1. Nov. in Colombo. D. „König Albert“ nach Ost-Asien, 4. Nov. von Port Saïz. D. „Prinzess Irene“ nach Ost-Asien, 4. Nov. von Southampton. D. „Petchaburi“ nach Ost-Asien, 1. Nov. in Boulogne. D. „Weimar“ n. Bremen, 2. Nov. von Genua. D. „Kauarube“ n. Bremen, 1. November von Fremantle. D. „Neckar“ nach Australien, 4. Nov. in Colombo. D. „Pr.-R. Luitpold“ n. Australien, 2. Nov. Gibraltar passirt.